Datum: 26.07.2018

Stadt Hemsbach

Bebauungsplan Nr. 66 „Rathausumfeld“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Faunistische Untersuchungen

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG

Auftragnehmer:

FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung
Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz
Heinrich-Delp-Straße 82

64297 Darmstadt

Tel. 06151 – 76867
E-Mail: franz-da@gmx.de

Inhalt

1.	**Einleitung, Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen**	**2**
2.	**Untersuchungen und Ergebnisse**	**4**
2.1	Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen	4
2.2	Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten	5
2.3	Fledermäuse	5
2.4	Vögel	6
3.	**Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten**	**8**
4.	**Empfehlungen für Maßnahmen und Fazit**	**11**

Anhang

Fotodokumentation, Abbildungen 1 - 4 13

Plan 1: Bestand

---

1. Einleitung, Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Hemsbach plant die Neuordnung und insbesondere die Nachverdichtung in der Stadtmitte nördlich und westlich des Rathauses.

Das etwa 5.200 m^2 große Plangebiet beinhaltet fünf Liegenschaften mit Wohn- und Geschäftsgebäuden und zum Teil größeren mindergenutzten Nebengebäuden und Freiflächen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, für eine mögliche Nachverdichtung bzw. Neubebauung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der vorliegende Fachbeitrag klärt die Fragen, ob im Plangebiet und seinem näheren Umfeld artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden sind, in wieweit im Zusammenhang mit der Planung die **Schädigungs-und Störungsverbote** des § 44 Abs.1 BNatSchG berührt sein könnten und wie Konflikte mit dem Artenschutz ggf. zu lösen sind.

Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote für die **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG)** und die **europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)**. Bei diesen Arten kann ein Verstoß zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadensgesetz bzw. § 19 BNatSchG führen. Die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die nach BArtSchV national geschützten Arten genießen bei baurechtlich zulässigen Eingriffen diesen strengen Schutz hingegen nicht.

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden.

Der **Prüfumfang** der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst daher vorrangig die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach der VSRL.

Das Land Baden-Württemberg hat zur standardisierten Durchführung der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ein umfangreiches Formblatt herausgegeben und zur Anwendung empfohlen (MLR 2012).

Da im Plangebiet nur wenige Arten tatsächlich oder potenziell betroffen sind, werden im vorliegenden Gutachten die fachlichen Inhalte zwar bearbeitet, das Formblatt selbst aber der Einfachheit halber nicht verwendet.

2. Untersuchungen und Ergebnisse

2.1 Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale bestimmen den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, das hier näher zu behandeln ist.

Als für das Untersuchungsgebiet relevant sind insbesondere die Tiergruppen **Vögel** und **Fledermäuse** anzusehen.

Das Untersuchungsgebiet und angrenzende Bereiche wurden zwischen Mai 2017 und Juni 2018 mehrfach systematisch abgegangen und dabei auf Lebensraumstrukturen und Vorkommen naturschutzrechtlich relevanter Arten hin untersucht.

Die Begehungstermine und Tätigkeiten sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Datum	**Tätigkeit**	**Erfassungsbedingungen**
05.05.2017	Tagesbegehung Vögel, Biotopstrukturen, Baumhöhlen	Temperatur 15°C, bedeckt, windstill
23.05.2017	Abendbegehung 20.00-23.05 Uhr Vögel, Fledermäuse (Ultraschalldetektor)	Temperaturen 25 °C, leichter Wind/windstill
10.06.2017	Abendbegehung 20.00-23.20 Uhr Vögel, Fledermäuse (Ultraschalldetektor)	Temperaturen 23/19 °C, windstill
25.06.2018	Abendbegehung 21.00-23.00 Uhr Vögel, Fledermäuse (Ultraschalldetektor)	Temperaturen 21 °C, leichter Wind/windstill

Das Innere der im Plangebiet vorhandenen Gebäude wurde nicht untersucht, da die sonstigen Untersuchungsergebnisse zu Vögeln und Fledermäusen keine Anhaltspunkte dafür lieferten, dass in Kellerräumen oder auf den Dachböden Niststätten bzw. Quartiere vorhanden sein könnten.

2.2 Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten

Das Plangebiet liegt in der Ortsmitte von Hemsbach. Es ist umgeben von relativ dichter, überwiegend kleinteiliger und gemischter Bebauung. Gärten und sonstige Vegetationsflächen sind vorhanden.

Etwa ein Drittel der Plangebietsfläche sind unbefestigte Freiflächen, die gärtnerisch angelegt sind (Ziergebüsche, Rasen, Zierstauden, Bäume). Nur das Grundstück Schlossgasse 38 weist im Westen großkronigen Baumbestand aus jeweils einer Linde, Hemlockstanne, Blaufichte und zwei Schwarzkiefern auf.

Der Garten auf dem Grundstück Schlossgasse 42 ist nicht groß, aber reich strukturiert mit Schnitthecken, freiwachsenden Gebüschen und einem kleinkronigen Baum.

Die Bäume sind durchweg in einem guten Erhaltungszustand. Der Totholzanteil in den Baumkronen ist gering. Bäume mit Spechthöhlen fehlen.

Der Gebäudebestand weist einen mittleren bis hohen Renovierungsstandard auf. Strukturen, die Fledermäusen oder gebäudebesiedelnden Vögeln als Quartiere bzw. Niststätten dienen könnten, sind vorhanden: Öffnungen zu Dachböden, Spalten an Ortgangziegeln oder Ortgangbrettern, Attikableche an einem Flachdach, halboffene Schuppen u.ä.

Altbautypische feuchte Kellergeschosse mit dauerhaft offenen Fensteröffnungen, durch welche Vögel oder Fledermäuse eindringen könnten, wurden bei den Gebäuden nicht beobachtet.

Zu folgenden **artenschutzrelevanten Arten** wurden Vorkommen bzw. Potenziale ermittelt. Die Ergebnisse sind in Plan 1 dargestellt.

2.3 Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten sind als Arten aus Anhang IV EU-FFH-Richtlinie streng geschützt.

Die Fledermauserfassungen beinhalteten die Erfassung von Lautäußerungen der Tiere und die Sichtung des Baumbestandes und der Gebäude auf potenzielle Fledermausquartiere.

Die Erfassung der Fledermausrufe erfolgte mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Gerät ´Batlogger M´, Hersteller Elekon). Die aufgezeichneten Laute wurden zur vertiefenden Artbestimmung bzw. Kontrolle mit Hilfe der Auswertungssoftware BatExplorer von Elekon im Büro analysiert.

Ziel der drei Abendbegehungen war es festzustellen, ob in den Gebäuden des Plangebiets Fledermausquartiere vorhanden sind. Die Untersuchungen fanden in der Fortpflanzungszeit statt und sie beinhalteten in allen drei Fällen die Dämmerungsphase, d.h. den Zeitabschnitt, innerhalb dessen die Fledermäuse ihre Tagesquartiere verlassen (Ausflugsphase). Damit sollte, gleichzeitig möglichst auch durch optische Wahrnehmung, in Erfahrung gebracht werden, ob in diesem oder einem anderen Gebäude Fledermausquartiere vorhanden sind.

Ergebnisse

Anhand der Ultraschall-Untersuchungen wurden Flugaktivitäten von zwei Fledermausarten festgestellt:

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus;* Rote Liste BW: 3, RLD: nicht gefährdet),
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*; RL-BW: i, RLD: Vorwarnliste)

i = gefährdete wandernde Art, die sich in der Region nicht regelmäßig fortpflanzt

Die Zwergfledermaus ist die in Deutschland mit Abstand häufigste Art. Sie beflog das Plangebiet an allen drei Abenden bereits in der frühen Dämmerungsphase mit einem, in Einzelfällen auch mit zwei Tieren. Ihr frühes Erscheinen ist ein Indiz dafür, dass sich ihr Quartier in räumlicher Nähe befindet.

Die Flugaktivitäten zeigten sich vor allem in drei Hof- und Gartenbereichen mit dem Schwerpunkt auf dem Grundstück Schlossgasse 38 (siehe Plan 1). Dabei war die Verweildauer des Tiers im Gebiet jeweils nur relativ kurz (< 5 Minuten). Nach Pausen von 10 bis 20 Minuten konnte dann wieder ein Tier mit dem Detektor erfasst werden. Die Befunde können so interpretiert werden, dass die Grünflächen von den lokalen Zwergfledermäusen angeflogen und kontrolliert wurden, das Nahrungsangebot aber für einen längeren Aufenthalt nicht hinreichend attraktiv war. Ein ergiebiges Fledermausjagdrevier stellt das Plangebiet offenbar nicht dar. Im Verbund mit den anderen Grünflächen im Stadtgebiet trägt es aber zur Erhaltung der lokalen Population bei.

Vom Großen Abendsegler wurde lediglich am 23.05.2017 ein Vorbeiflug im Bereich der großkronigen Bäume registriert. Über die Flugrichtung kann keine Aussage gemacht werden.

Ein direktes Ausfliegen oder Einfliegen von Fledermäusen aus bzw. in ein Gebäude konnte bei den Untersuchungen nicht beobachtet werden. Trotz der an den Gebäuden gegebenen Nischen und Spalten gibt es keine Hinweise darauf, dass Schlafquartiere (von Einzeltieren) vorhanden sind. Da Zwergfledermäuse häufig, z.B. wetterabhängig, zwischen mehreren Schlafquartieren wechseln, kann die zeitweise Nutzung einzelner Gebäude durch die Art angenommen werden. Ein Fortpflanzungsquartier (Wochenstube) ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Ein Winterquartier kann ausgeschlossen werden.

2.3 Vögel

Sämtliche europäische Vogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einen höheren Schutzstatus besitzen die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten streng geschützten Arten, sowie die Vogelarten, deren Populationen keinen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Das sind Arten, die in den Roten Listen Baden-Württembergs und der BRD in der Kategorie „Vorwarnliste“ oder ungünstiger aufgeführt sind. Sie sind insbesondere der Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Während der vier Geländebegehungen wurden die Vogelaktivitäten im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen registriert. Die Tiere wurden anhand ihrer Reviergesänge und sonstiger Lautäußerungen sowie optisch identifiziert.

Ergebnisse:

Im Plangebiet wurden insgesamt 10 Vogelarten festgestellt, davon 5 Brutvogelarten.

Brutvögel:

Haussperling	(*Passer domesticus*)	RL BaWü/BRD: Vorwarnliste, 2-3 Brutpaare (BP)
Amsel	*(Turdus merula)*	2 BP
Ringeltaube	(*Columba palumbus*)	1 BP
Buchfink	*(Fringilla coelebs)*	1 BP
Grünling	*(Carduelis chloris)*	1 BP

Weitere 5 Arten wurden nur als Nahrungsgäste beobachtet:

Mauersegler	*(Apus apus)*	RL BaWü: Vorwarnliste (überfliegend)
Kohlmeise	(*Parus major*)	
Stieglitz	*(Carduelis carduelis)*	
Elster	(*Pica pica*)	
Aaskrähe	*(Corvus corone corone)*	

Die Arten Girlitz und Hausrotschwanz wurden auf Grundstücken im näheren Umfeld festgestellt. Sie können auch als potenzielle Brutvogelarten des Plangebiets gelten.

Der Gebäudebrüter Haussperling besitzt seine Niststätten an der Außenfassade des Hauptgebäudes Hildastraße 8 (Café Bistro Bar Max). Die Ortgangziegel an den Giebeln im Westen und Norden des Gebäudes weisen Spalten auf, durch welche die Spatzen in offenbar dahinter liegende kleine Hohlräume zu ihren Niststätten gelangen können. Es wurden rufende Jungtiere gehört und fütternde Elterntiere beobachtet. Der Bestand ist für 2017 auf zwei, maximal drei Brutpaare mit Niststätten einzuschätzen.

Von den beobachteten Vogelarten befinden sich Haussperling und Mauersegler mit ihren Populationen in Baden-Württemberg in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Sie besitzen damit einen höheren Schutzstatus.

Die anderen erfassten Arten sind allgemein verbreitet und in der Region häufig.

Sonstige Arten

Die Lage des Plangebiets im Siedlungsbereich und das weitgehende Fehlen ungestörter Vegetationsflächen bedingen, dass geschützte Pflanzenarten oder geschützte Arten aus den Tiergruppen Reptilien, Amphibien, Käfer, Heuschrecken oder Tagfalter im Gebiet keinen Lebensraum besitzen.

3. Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten

Die Bebauungsplanung sieht eine bauliche Nachverdichtung auf den Freiflächen des Plangebiets vor – mit Ausnahme des Restaurantgartens bei Schlossgasse 38.

Eine großkronige Linde auf demselben Grundstück wird zur Erhaltung festgesetzt?

Die Realisierung der Planung führt zum Verlust einiger großkroniger Nadelbäume und einiger privater Gartenflächen und begrünter Hofflächen.

Bestandsgebäude könnten abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden.

Die hier zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betreffen im Hinblick auf geschützte Arten

- *den Fang, die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),*
- *die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),*
- *die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder*

Der Tatbestand (1) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Der Tatbestand (2) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art verschlechtert (= erhebliche Störung).

Der Tatbestand (3) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sind.

Durch die Planung werden möglicherweise folgende **Tatbestände nach § 44 BNatSchG** berührt:

(1) Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und *Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)*

Sofern nicht geeignete Maßnahmen getroffen werden, ist es nicht auszuschließen, dass beim Abbruch von Gebäuden oder bei Baumfällungen Individuen geschützter Arten verletzt oder getötet oder in ihrem Brutgeschehen gestört werden. Das betrifft die Zwergfledermaus sowie die Niststätten der festgestellten Brutvogelarten Haussperling, Amsel, Ringeltaube, Buchfink und Grünling, soweit sie mit Eigelegen oder Jungtieren belegt sind.

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung sind die

- Berücksichtigung der gesetzlichen Ausschlussfristen für Gehölzrodungen und Schnitt während der Brut- und Setzzeiten (siehe Kap. 4 Nr. 1.1) sowie
- besondere Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel in und an den ggf. vom Abbruch betroffenen Gebäuden (siehe Kap. 4 Nr. 1.2).

(2) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Dieser Verbotstatbestand betrifft die gebäudebesiedelnde Art Haussperling, deren Populationen sich in Baden-Württemberg nach der Roten Liste für Vögel in einem ungünstigen Zustand befinden und er betrifft potenziell auch die Zwergfledermaus.

Haussperling

Der gebäudebesiedelnde Haussperling wurde im Frühjahr 2017 im Plangebiet mit zwei bis drei Brutpaaren am Hauptgebäude Hildastraße 8 festgestellt. Die Art steht in der Roten Liste der Vögel Baden-Württembergs wegen des allgemeinen Rückgangs ihrer Populationen auf der Vorwarnliste. Sie besitzt damit einen höheren Schutzstatus.

Als ein enger Kulturfolger des Menschen ist der Haussperling auf ergiebige Nahrungshabitate angewiesen, wie sie z.B. in Siedlungsbereichen mit Freiluftgastronomie, Imbisslokalen oder im Umfeld einer Schule gegeben sind.

Ein möglicher Abbruch oder Umbau des Hauptgebäudes Hildastraße 8 würde zur Beseitigung der zwei bis drei 2017 besetzten und eventuell einiger weiterer potenzieller Niststätten führen. Dies würde allerdings keine Beeinträchtigung der lokalen Haussperlingspopulation darstellen, denn die Art ist im Ortsbereich nach eigener Kenntnis noch recht stark vertreten. Für den Fall des Verlustes der Haussperlingsniststätten wird im Bebauungsplan die Installation von Ersatzniststätten festgesetzt (siehe Kap. 4 Nr. 1.3).

Zwergfledermaus

Es wurden keine Fledermausquartiere im Gebiet nachgewiesen. Trotzdem ist es nicht vollständig auszuschließen, dass in den Altbauten des Plangebiets, insbesondere in den Nebengebäuden, Schlafquartiere von Einzeltieren vorhanden sind, die bei einem Abbruch oder Umbau der Gebäude beseitigt werden.

Das Stadtgebiet Hemsbachs besitzt nach eigener Kenntnis eine große und in ihrem Bestand stabile Zwergfledermauspopulation mit zahlreichen tatsächlichen und potenziellen Sommerquartieren. Auch bei einem möglichen Quartierverlust im Plangebiet sind die Habitatfunktionen für die Art im räumlichen Zusammenhang der Stadt weiterhin gesichert. Die Durchführung funktionaler Ausgleichsmaßnahmen (z.B. das Aufhängen von Fledermauskästen) ist rechtlich nicht geboten. Entsprechende Schutzmaßnahmen werden allerdings zur Unterstützung des Fledermausbestandes in Hemsbach empfohlen.

Sonstige geschützte Arten

Mit der Realisierung der Planung werden möglicherweise die Fortpflanzungsstätten weiterer Brutvogelarten beseitigt:

Amsel
Ringeltaube
Grünfink
Buchfink
potenziell auch Hausrotschwanz oder Girlitz

Diese Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Es handelt sich bei ihnen aber um in der Region weit verbreitete Arten, deren lokale Populationen sich in Baden-

Württemberg und auch in Hemsbach in einem guten Erhaltungszustand befinden. Für ihre Bestände sind durch den Bebauungsplan keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht rechtlich betrachtet keine Notwendigkeit für die möglichen Verluste an Niststätten und Lebensraum einen Ersatz zu leisten.

Verlust des Nahrungshabitats

Das Plangebiet wird von mehreren geschützten Arten nur zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht (Vogelarten, Zwergfledermaus und möglicherweise noch weitere Fledermausarten).

Für diese Arten ist das Gebiet aufgrund seiner geringen Größe und der nur geringen Insektenproduktion kein Nahrungsraum, der wesentlich zur Stabilisierung ihrer lokalen Vorkommen beiträgt. Die Zerstörung oder Funktionsminderung eines Nahrungshabitats ist aber nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG, wenn die betroffene Art (ihre lokale Population) dadurch in ihrem Bestand unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist im Hinblick auf die für das Plangebiet zu betrachtenden Arten nicht zu erwarten.

4. Empfehlungen für Maßnahmen und Fazit

(1) Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG:

(1.1) Notwendige **Baumfällungen und Gebüschrodungen** sind aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

(1.2) Der **Abbruch oder Umbau von Bestandsgebäuden** sollte aus Gründen des Fledermaus- und Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.
Bei Abbruchmaßnahmen außerhalb dieser Zeiten ist vorher zu prüfen und sicherzustellen, dass keine geschützten Arten in den betreffenden Gebäuden vorhanden sind. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Vorkehrungen zur Schadensvermeidung zu treffen.

(1.3) **Ersatzmaßnahmen für Verluste von Vogelniststätten der gebäudebesiedelnden Art Haussperling**

Bei einem Abbruch oder Umbau des Hauptgebäudes Hildastraße 8 sind als Ersatz für Verluste an Niststätten des Haussperlings an oder in der Gebäudefassaden mindestens 4 artspezifische Nistkästen oder Niststeine aufzuhängen oder einzubauen.

(2) Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Erhöhung der Biodiversität im Plangebiet:

(2.1) Der im Plangebiet vorhandene **Baumbestand** sollte soweit wie möglich erhalten werden.

(2.2) **Weitere Artenschutzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse**

Es wird empfohlen, an Gebäuden im Plangebiet spezifische Nistkästen für die Vogelarten Mauersegler, Mehlschwalbe und Haussperling sowie Quartierkästen für gebäudebesiedelnde Fledermäuse aufzuhängen oder einzubauen.

(2.3) Für die **Freiflächenbeleuchtung** sind aus Gründen des Artenschutzes insektenfreundliche Leuchtmittel mit maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden (z.B. LED, Natrium-Niederdruckdampflampen).

Fazit:

Wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen (1.1) bis (1.3) berücksichtigt werden, sind durch den Bebauungsplan keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt.

Darmstadt, den 26.07.2018

(Franz)

ANHANG: Fotodokumentation Abb. 1 – 4

Abb. 1: Restaurantgarten Schlossgasse 38, großkroniger Baumbestand, Ansicht von Süden

Abb. 2: Schlossgasse 42, strukturreicher Garten, nischenreiches Nebengebäude, Ansicht von Süden

Abb. 3: Hildastraße 8, Niststätten des Haussperlings hinter Ortgangziegeln, Ansicht von Nordwesten

Abb. 4: Hildastraße 8, Ortgangziegeln mit Spalten, dahinter Niststätten des Haussperlings, Potenzial für Fledermäuse

Stadt Hemsbach

Bebauungsplan Nr. 66 "Rathausumfeld"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Plan 1: Faunistische Untersuchungen

LEGENDE

- Grenze des Plangebiets
- privates Grün
- Bäume

Darstellung geschützter Arten:

Fledermäuse

- Hauptflugwege und Jagdgebiete der Zwergfledermaus

Vögel

- (G) Nahrungsgast
- Standort von Niststätten des Haussperlings

o. Maßstab Datum: 26.07.2018

FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung

Heinrich-Delp-Straße 82
64297 Darmstadt
Tel. 06151-768 67